

**Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums
Frankfurt/M der/des gemeinsamen
Diözesandatenschutzbeauftragten für die
(Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz,
Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier**

vom 8. Juli 2019

(ABl. 2020, S. 331)

Präambel

1Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Art. 91 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verankert ist. 2Die deutschen (Erz-)Bischöfe möchten im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein hohes Datenschutzniveau garantieren. 3Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung, welche am 25.05.2018 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um den kirchlichen Datenschutz dem staatlichen Recht gegenüber wirkungsgleich gewährleisten zu können. 4Damit wird die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der kirchliche Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht auf gleichem Niveau ausgestaltet.

5Dementsprechend haben die (Erz-) Bischöfe der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem überdiözesanen Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. zu organisieren und in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten. 6Die Belegenheitsdiözese Limburg wird mit der Errichtung dieser Körperschaft betraut.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung.

- (2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR“.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Frankfurt am Main.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Diözese Limburg in Kraft gesetzten Fassung.
- (5) ¹Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. ²Es wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Körperschaft wird vom Bistum Limburg errichtet. ²Mit der Unterzeichnung erklären die in der Präambel genannten (Erz-)Diözesen ihre Mitgliedschaft in der neuen Körperschaft.
- (2) Weitere (Erz-) Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.
- (3) ¹Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft austreten. ²Ein Austritt ist nur zulässig, wenn die diözesanen Aufsichtsstrukturen ein gleichwertiges Schutzniveau garantieren.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) ¹Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. ²Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden.
- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen gemäß § 3 KDG.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

§ 4

Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5

Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r

(1) ¹Gesetzliche Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die/der von den (Erz-) Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte. ²Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. ³Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. ⁴Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. ⁵Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. ⁶Entsprechende Erklärungen sind unter Bedrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. abzugeben. ⁷Im Falle von Beschlüssen nach § 7 j) vertritt die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter das Datenschutzzentrum.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben steht der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. ²Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Datenschutzzentrums zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) ¹Die (Erz-) Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ²Sie können eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden. ³Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.

(2) 1Wird das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. 2Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

(4) 1Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. 2Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Unter Wahrung der den (Erz-) Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Abs. 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Verwaltungsrat die Rechtsaufsicht wahr und es kommen ihm insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und der hierfür durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Berichtes der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- d) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitenden,
- e) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- f) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung der Vertretung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- g) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,

- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M,
 - j) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.
- (2) 1Beschlüsse zu Buchstaben e) bis j) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgen. 2Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) 1Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesan-datenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. 2Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) 1Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. 2Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. 3Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) 1Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. 2Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

- 1Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den

Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

¹Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

¹Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. ²Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft.

§ 13

Inkrafttreten/Ausfertigungen

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. ²Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. ³Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Az: 555B/60419/19/04/4

Limburg, den 27. Juni 2019

Freiburg, den 8. Juli 2019

+ Dr. Georg Bätzing

+ Stephan Burger

Bischof

Erzbischof

Fulda, den 11. Juli 2019

Mainz, den 13. Juli 2019

+ Dr. Michael Gerber

+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf

Bischof

Bischof

Rottenburg-Stuttgart, den 20. Juli 2019

Speyer, den 5. August 2019

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Trier, den 9. August 2019

+ Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof

+ Dr. Stephan Ackermann

Bischof

